

RS Lvwg 2020/5/7 LVwG-AV-78/001-2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

07.05.2020

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §360 Abs1

GewO 1994 §360 Abs1a

Rechtssatz

Eine Verfahrensordnung gemäß § 360 Abs 1 GewO stellt keinen Bescheid dar. Ihr Wesen erschöpft sich vielmehr in der Bekanntgabe der Rechtsansicht der Gewerbebehörde über die Gesetzeswidrigkeit des Betriebes der Betriebsanlage, verbunden mit der nicht weiter sanktionierten Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Maßnahmen; Verfahrensordnung; Frist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.AV.78.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at